Leistungen der Jugendhilfe (§§ 27-35 SGB VIII)
Hilfen zur Erziehung

1. Rechtsgrundlage:	**§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege** *Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.* *Die Zuständigkeitsregelung für die Vollzeitpflege ist gesetzlich folgendermaßen beschrieben:* *1. § 44 SGB VIII – Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vollzeitpflege, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegestelle (§ 87a Abs.1)* *2. § 86 (1) SGB VIII – Die Zuständigkeit für das Pflegeverhältnis liegt beim örtlichen Jugendhilfeträger in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.* *3. § 86 (6) SGB VIII – Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib auf Dauer zu erwarten, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegestelle ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.*
2. Qualität des Rechtsanspruchs	Individueller Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfe Anspruchsberechtigte: Personensorgeberechtigte ➢ Die Leistungsberechtigen werden zur Kostenbeteiligung herangezogen.
3. Träger:	➢ Stadt Wetzlar, Jugendamt (Abteilung Soziale Dienste, Pflegekinderdienst (PKD)) ➢ Freie Träger der Jugendhilfe bei Unterbringung in Erziehungsstellen (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

4. Leistung:	Beschreibung (allgemein): Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie verstanden. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung in einer „anderen Familie“. Die Identifikation und der Status des Kindes in seinen Bezügen zur Herkunftsfamilie sollen nicht abgelöst werden. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Herkunftsfamilien und die Pflegestellen ist von entscheidender Bedeutung, welche zeitliche und sachliche Perspektive mit der Unterbringung verbunden ist. Nach Dauer und Zielsetzung lassen sich vor allem folgende Formen unterscheiden: **Kurzzeitpflege:** Dabei wird die Betreuung und Versorgung eines Minderjährigen für einen zeitlich befristeten Zeitraum (max. 6 Monate), bei Ausfall der Herkunftsfamilie (Krankheit, Kur, o. ä.), übernommen. Im Rahmen der Kurzzeitpflege kann auch eine Unterbringung als Wochenpflege, Wochenendpflege in Frage kommen. **Bereitschaftspflege**: Im Unterschied zur oben beschriebenen Kurzzeitpflege handelt es sich hier um Pflegestellen, die in Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger jederzeit bereit und in der Lage ist, in akuten Krisensituationen ein Kind aufzunehmen. **Dauerpflege:** Bei dieser Form des Pflegeverhältnisses werden Kinder (mit oder ohne kontinuierliche Mitwirkung der Herkunftsfamilie) auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht. Eine besondere Form der Dauerpflege stellen Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder- und Jugendliche (Erziehungsstellen, § 33 Satz 2 SGB VIII) dar. Pflegestellen erhalten für die Inpflegenahme eines Kindes oder Jugendlichen ein Pflegegeld. Dieses Pflegegeld setzt sich zusammen aus einem altersabhängigen Sachkostenbetrag und einem Erziehungsbeitrag. Der Sachkostenbetrag liegt aktuell zwischen 508 € und 676 € für das Kind/den Jugendlichen. In den Sachkosten sind ein Mietanteil und Heizkosten eingerechnet. Eine weitere Aufschlüsselung der Sachkosten besteht nicht. Die Höhe des Erziehungsbeitrages beträgt 237 € Euro auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins. Für bestimmte Anlässe oder Anschaffungen (z. B. für Urlaubsreisen, Therapiekosten, Konfirmation oder Kommunion, Lernmittel u. a.) können nach den Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen des Hessischen Städtetages Zuschüsse gewährt werden.

5. Ziele:	Vollzeitpflege soll dem Kind oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern – je nach den Erfordernissen des Einzelfalls auf kurze Zeit oder auf Dauer – ersetzen. Insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder soll nach einer Herausnahme des Kindes eine stabile familienähnliche Lebenssituation ermöglicht werden, um negative Auswirkungen auf die frühkindliche Bindungsentwicklung abzumildern oder zu vermeiden. <u>Kurzzeitpflege:</u> ➢ Vorübergehende Versorgung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen bei Ausfall der Herkunftsfamilie Entlastung der Herkunftsfamilien in Notsituationen (in Abgrenzung zu § 20 SGB VIII Betreuung in Notsituationen im elterlichen Haushalt) <u>Bereitschaftspflege:</u> ➢ Kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen nach einer Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bis zur Klärung des weiteren Verbleibs <u>Dauerpflege:</u> ➢ Hilfe und Unterstützung, wenn der erzieherische Bedarf in der Herkunftsfamilie nicht gedeckt werden kann und ambulante Hilfen nicht ausreichend sind. Eine mögliche Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie ist auch bei dieser Form der Erziehungshilfe regelmäßig zu überprüfen (Pflegeeltern als „Eltern auf Zeit“). Ziel ist es, einen ausreichenden Bestand an anerkannten Pflegestellen mit unterschiedlichen Profilen aufzubauen, damit eine bedarfsgerechte und passgenaue Vermittlung der Kinder und Begleitung der Pflegefamilien ermöglicht wird.
6. Qualitätsmerkmale:	➢ Konzeption eines Pflegekinderdienstes und regelmäßige Fortschreibung ➢ Organisierte Öffentlichkeitsarbeit zur Akquise von Pflegepersonen/Pflegeeltern ➢ Überprüfung der Eignung durch ein differenziertes Bewerbungsverfahren (Beratungsgespräche, Qualifizierungsseminare, erweitertes Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis) Bei festgestellter Eignung: Anerkennung als geprüfte Pflegestelle ➢ Beratung, Betreuung und Unterstützung der Pflegestellen (feste Ansprechpartner im Jugendamt, kontinuierlicher persönlicher Kontakt zur Pflegefamilie) ➢ Angebote des Erfahrungsaustauschs für Pflegestellen (ggf. Gesprächs- oder/und Gruppenangebote, Supervision) ➢ Steuerung von bedarfsorientierten Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern und fachspezifische Fortbildungen für Mitarbeitende im PKD ➢ Kollegiale Beratung und Teamarbeit der Fachkräfte im Pflegekinderdienst ➢ Kooperation des Pflegekinderdienstes mit anderen Einrichtungen und Diensten und externen Institutionen (z. B. Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen, Schulen, etc.) • Regelhafte Qualitätsentwicklung des PKD durch Aufbau eines diskursiven Fachcontrollings

7. Bestand:	Stichtag 30.09.2018: Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	
	Anzahl Pflegestellen in Wetzlar:	48
	Anzahl belegter Pflegestellen in Wetzlar	39
	Anzahl belegter Pflegestellen außerhalb, Zuständigkeit liegt beim JuAmt Wetzlar (zuständig JuAmt Wz, Belegung außerhalb)	9
	Kinder/Jugendliche in Vollzeitpflege insgesamt:	51
	davon Kinder/Jugendliche in Pflegestellen:	31
	davon Kinder in Verwandtenpflege:	20
	zusätzlich Kinder in Erziehungsstellen:	10
Bewertung:	Die Unterbringung in einer Pflegestelle ist für viele Kinder, insbesondere für die Jüngeren, eine geeignete Hilfe, wenn sie nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können. Zur Zeit ist ein bedarfsdeckendes Angebot an Pflegestellen in Wetzlar nicht vorhanden. Bei der Akquise von Pflegeeltern und insbesondere im Qualifizierungsprozess ist auf deren Wünsche, Ressourcen und Grenzen zu achten. Daraus ergibt sich ein Profil, auf dessen Grundlage im Vermittlungsprozess die richtigen Pflegeeltern für die Bedarfe eines Kindes gefunden werden können. Die Grenzen zwischen befristeter Pflege und Dauerpflege können fließend sein. Von Pflegeltern wird vor allem erwartet, dem Kind Bindung und Sicherheit zu geben - andererseits leben Pflegefamilien immer auch in dem Spannungsfeld mit der Herkunftsfamilie. Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie sowie im frühen Stadium eines Pflegeverhältnisses die Mitwirkung an einer Rückführung, kann auch für die Pflegeeltern eine hohe emotionale Herausforderung sein. Auch bei einer nicht möglichen Rückführung in die Herkunftsfamilie ist die Beziehung der Kinder zu ihren leiblichen Eltern von entscheidender Bedeutung und sollte unterstützt werden. Trotz sorgsamer Auswahl der Pflegeverhältnisse kann es zu Abbrüchen kommen. Ein Teil dieser Abbrüche ist durch eine enge Betreuung und Begleitung der Pflegestellen zu reduzieren. Um vorzeitigen Abbrüchen von Pflegeverhältnissen entgegenzuwirken, ist eine sorgfältige Qualifizierung und Auswahl der Pflegestellen, eine kontinuierliche Fortbildung und Begleitung sowie ein zeitnahes Unterstützungsangebot in Krisensituationen notwendig. Die Herausforderung in dem Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und der Loyalitätsbindung der Kinder zu ihren leiblichen Eltern muss von qualifizierten Fachkräften der Jugendhilfe begleitet werden. Hierfür ist es erforderlich, dass einerseits die Schnittstellen und Zuständigkeiten zwischen den Fachkräften klar geregelt sind und andererseits ein strukturierter kollegialer Austausch stattfindet.	

	Mit der Reform des SGB VIII bzw. mit der Gesetzesvorlage zur „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ sollte auch die Zuständigkeitsfrage für Pflegekinder bzw. Pflegestellen neu geklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens an dieser Stelle im SGB VIII in den nächsten Jahren gesetzliche Änderungen erfolgen werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Bereich der Forschung und Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens in den letzten fünf Jahren sehr viel entstanden ist. Die gesetzlichen Regelungen und aktuellen Diskurse, z.B. die UN-Kinderrechtskonvention, die Frage der Inklusion, das Bundesteilhabegesetz und weitere Entwicklungen werden auch in den gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Pflegekinderwesens ihren Ausdruck finden. Hier gilt es, diese Diskussionen konsequent zu verfolgen und auch die nun vorliegende Konzeption des PKD entsprechend weiter zu entwickeln.
8. Empfehlung:	*Neuorganisation eines Pflegekinderdienstes (PKD) in der Abteilung Soziale Dienste* - *Fortschreibung und Weiterentwicklung der vorliegenden Konzeption (Stand: 2018)* - *Angemessene Ausstattung des PKD in sachlicher und personeller Hinsicht. Durchführung einer Personalbemessung in der Abteilung Soziale Dienste.* - *Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeitenden im PKD durch spezifische Fortbildungen.* - *Überprüfung der gesetzlichen und fachlichen Weiterentwicklungen (Reform SGB VIII, BTHG, Umsetzung der Kinderrechtskonvention, ...) im Hinblick auf die Konsequenzen für das Pflegekinderwesen.* - *Aufbau einer regelhaften strukturierten Öffentlichkeitsarbeit zur Akquise von Pflegefamilien in der Stadt Wetzlar.* - *Vorstellung der Ergebnisse in einem Jahr, frühestens im 4. Quartal 2019.*